

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 22. November 2024	Nr. 280
------	--------------------------------	---------

## **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen**

**hier: Anlage 1 zu den Regelungen des Erstfachs „Pflegewissenschaft“**

Vom 6. November 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 6. November 2024 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 595) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

### **Artikel 1**

Die Anlage 1 zu den Regelungen des Erstfachs „Pflegewissenschaft“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) am 22. April 2020 (Brem.ABl. S. 595), zuletzt geändert am 8. November 2023 (Brem.ABl. S. 1361) und berichtigt am 13. Februar 2024 (Brem.ABl. S. 387), als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Bei Buchstabe c wird das Wort „Heterogenität“ geändert in „Diversität“.
  - b) Bei Buchstabe d wird der Begriff „General Studies Bereich“ berichtigt in „General Studies-Bereich“.

2. In Anhang 1.1 werden folgende Änderungen im Studienverlaufsplan vorgenommen:
- a) In Zeile 1 wird die Spaltenüberschrift „General Studies“ berichtigt in „General Studies-Bereich“.
  - b) In der Zeile des 1. Semesters ändert sich die Kennziffer des Moduls „Pfleg PA2“ in „Pfleg PA2a“ und im Modultitel ändert sich der Wortlaut „Pflege- und bezugswissenschaftliche“ in „Pflegewissenschaftliche“.
  - c) In der Zeile des 2. Semesters entfällt das Modul „Pfleg PA3, Personenorientierung und Interaktion, 12 CP“ und wird ersetzt durch zwei neue Pflichtmodule mit folgenden Angaben: „Pfleg-11, Bezugswissenschaftliche Grundlagen, 6 CP“ sowie „Pfleg-12, Kommunikation in der Pflege, 6 CP“.
  - d) Die Kennziffer des fachwissenschaftlichen Moduls „Pfleg 3“ ändert sich in „Pfleg 3a“.
  - e) Im 4. Semester der Fachdidaktik entfällt das Modul „Pfleg FD3a, Inklusion und Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung, 6 CP“.
  - f) In der Zeile des 5. Semesters der Fachdidaktik wird das neue fachdidaktische Modul „Pfleg FD3b, Inklusion und Umgang mit Diversität in der Pflegebildung, 6 CP“ eingefügt.
  - g) Die Kennziffer des fachdidaktischen Moduls „Pfleg FD2“ in der Zeile des 4. Semesters ändert sich in „Pfleg FD2a“.
  - h) Die Kennziffer des fachwissenschaftlichen Moduls „Pfleg 7“ in der Zeile des 5. Semesters ändert sich in „Pfleg 7a“.
  - i) Die Angaben in der Spalte „Wahlpflichtmodule“ ändern sich in „Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1.2.3“.
  - j) Die Kennziffer des fachwissenschaftlichen Moduls „Pfleg 6“ in der Zeile des 6. Semesters ändert sich in „Pfleg 6a“.
  - k) Die Kennziffer des fachwissenschaftlichen Moduls „Pfleg 4“ in der Zeile des 6. Semesters ändert sich in „Pfleg 4a“.
  - l) In den beiden letzten Spalten wird als Folge der Änderungen die Verteilung der Credit Points angepasst und der Studienverlaufsplan sieht aus wie umseitig dargestellt:

		Fachwissenschaft Pflegewissenschaft, 99 CP				Bachelor- arbeit, 12 CP	Fachdidaktik Pflegerwissenschaft, 24 CP	General Studies- Bereich, 3 CP	∑ 138 CP/ Sem.	∑ 138 CP/ Jahr	
		Pflichtmodule, 87 CP			Wahlpflicht- module, 12 CP	Pflichtmodul	Pflichtmodule		Wahl- bereich		
1. Jahr	1. Sem	Pfleg 2a, Theoretische Grundlagen I, 6 CP	Pfleg PA2a, Pflegerwissenschaftliche Grundlagen des Pflegerprozesses, 12 CP		Pfleg 1, Wissenschaft- liches Arbeiten, 9 CP				27	51	
	2. Sem	Pfleg-11, Bezugswissen- schaftliche Grundlagen, 6 CP	Pfleg-12, Kommuni- kation in der Pfleger, 6 CP	Pfleg 3a, Diagnostik, 6 CP	Pfleg 2b, Theoretische Grundlagen II, 6 CP				24		
2. Jahr	3. Sem	Pfleg PA4, Systemzusammenhänge in der pflegerischen Versorgung, 12 CP						Pfleg FD1, Theorie und Praxis der Pflegerdidaktik, 6 CP	Fachergän- zende Studien, 3 CP	21	39
	4. Sem	Pfleg 5, Methoden der empirischen Sozialforschung, 6 CP						Pfleg SP, Schulpraktikum, 6 CP	Pfleg FD2a, Weiterentwick- lung von Schule und Unterricht, 6 CP	18	
3. Jahr	5. Sem	Pfleg 7a, Versorgungsforschung und Versorgungssteuerung, 6 CP				Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1.2.3, 12 CP		Pfleg FD3b, Inklusion und Umgang mit Diversität in der Pflegerbildung, 6 CP		24	48
	6. Sem	Pfleg 6a, Team- und Qualitätsentwick- lung, 6 CP	Pfleg 4a, Intervention und Beratung, 6 CP				Pfleg BA, Modul Bache- lorarbeit, 12 CP		24		

3. In Anhang 1.2 in Tabelle 1.2.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Zeile 2 ändern sich Kennziffer und Modultitel des Moduls „Pfleger PA2“ in „Pfleger PA2a Pflegewissenschaftliche Grundlagen des Pflegeprozesses“.
- b) Die Zeile des Moduls „Pfleger PA3“ entfällt.
- c) Bei Modul „Pfleger 3“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger 3a“.
- d) Bei Modul „Pfleger 4“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger 4a“.
- e) Bei Modul „Pfleger 6“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger 6a“.
- f) Bei Modul „Pfleger 7“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger 7a“.
- g) Zwei neue Zeilen werden am Ende der Tabelle wie folgt aufgenommen:

Pfleger-11	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Related Sciences Principles	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Pfleger-12	Kommunikation in der Pflege	Communication in Nursing	P	6	KP		PL: 1 SL: 1

4. In Anhang 1.2 in Tabelle 1.2.3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Bei Modul „Pfleger 8“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger 8a“
- b) Bei Modul „Pfleger 10“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger 10a“.
- c) In den beiden Zeilen der Module „Statistik I“ und Statistik II“ wird jeweils die Angabe des Modultyps „P“ berichtigt in „WP“.

5. In Anhang 1.2 in Tabelle 1.2.4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Bei Modul „Pfleger FD2“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „KP“ und die Anzahl der Studienleistung von „SL: 0“ in SL: 1“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „Pfleger FD2a“.
- b) Das Modul „Pfleger FD3a Inklusion und Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung“ wird ersetzt durch das Modul „Pfleger FD3b Inklusion und Umgang mit Diversität in der Pflegebildung“, die englische Übersetzung lautet „Inclusion and Diversity in Nursing Education and Training“

## Artikel 2

(1) Diese Änderung wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Zweifächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ ihr Studium im Erstfach „Pflegewissenschaft“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Erstfach „Pflegewissenschaft“ aufgenommen haben und gemäß der Prüfungsordnung vom 22. April 2020, zuletzt berichtigt am 13. Februar 2024, durchführen, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung eröffnet wurden, werden nach der Prüfungsordnung vom 22. April 2020, zuletzt berichtigt am 13. Februar 2024, abgeschlossen. Bereits erbrachte Leistungen werden beim Wechsel in die geänderte Ordnung auf der Grundlage einer Äquivalenztabelle anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Erstfach „Pflegewissenschaft“ aufgenommen haben und gemäß der Prüfungsordnung vom 22. April 2020, zuletzt geändert am 13. Juli 2022, durchführen, können auf Antrag in die vorliegende Ordnung wechseln. Der formlose Antrag ist bis zum 15. November 2025 zu stellen. Bereits erbrachte Leistungen werden vom Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 14. November 2024

Die Rektorin  
der Universität Bremen